



## BESCHLUSS

### RECHTSSACHE:

#### Erste Partei

Thomas Gassner  
geb. 18.08.1993

C  
4

#### Wegen:

Zivilrechtsangelegenheiten

A. Dem Antragsteller wird aufgetragen, **binnen 14 Tagen** die Eingabe (E-Mail vom 24.3.2026 an die StA Steyr) im Punkt 6. wie folgt zu verbessern:

1. Formulierung eines konkreten Antragsbegehrens nach § 382 d EO:

a) Sicherung des Anspruches auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre durch welches Mittel?

b) Für welchen Aufenthaltsort in Österreich?

2. Erstattung von Vorbringen, das geeignet ist zu prüfen, warum Sie das Antragsbegehren wie Punkt 1. stellen. Ihr bloßer Verweis auf eine andere Anzeige reicht nicht aus. Erteilen Sie Ihre Zustimmung dazu, dass die gefertigte RichterIn in den Akt, der Ihre EV gegen Ihren Vater behandelt Einsicht nimmt?

3. Anbot von Bescheinigungsmitteln

4. Postalische Abgabestelle in Österreich

B. Dem Antragsteller wird aufgetragen, binnen 14 Tagen einen Zustellungsbevollmächtigten in Österreich namhaft zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, erfolgt die Zustellung der für den Antragsteller bestimmten Schriftstücke durch Übersendung ohne Zustellnachweis, bis dem Gericht ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter namhaft

gemacht wird oder eine Abgabestelle im Inland bekanntgegeben wird. Das Schriftstück gilt 14 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Sollten Sie Unterstützung für die Verbesserung Ihrer Eingabe benötigen, können Sie sich diesbezüglich nach Terminvereinbarung an das für Ihren Wohnsitz zuständige Bezirksgericht im Rahmen des Amtstages (jeden Dienstag) wenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eingaben per E-Mail **nicht** zulässig sind!

Bei nicht fristgerechter Verbesserung wird die Eingabe zurückgewiesen, zumal sie in der gegebenen Form nicht zur ordnungsmäßigen geschäftlichen Behandlung geeignet ist.

---

**Bezirksgericht Steyr, Abteilung 5**  
**Steyr, 26. März 2026**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG